



Beschlussvorlage BV 062/2019 (TA)

**Dringlichkeitsprogramm Kreisstraßen
- Aktualisierung**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	30.09.2019	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	21.10.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Aktualisierung des Dringlichkeitsprogramms einschließlich Kostenerhöhungen wird genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Ja

Werden in die Beschlussvorlage zum Haushalt 2020 eingearbeitet

Fachamt: Straßenbauamt

Anlagen: Dringlichkeitsprogramm Kreisstraßen 2020 – 2030
Übersicht Kostenerhöhungen der Straßenbaumaßnahmen im Dringlichkeitsprogramm

Zum TOP eingeladen: Matthias Fritz, Leiter des Straßenbauamtes

I. Worum geht es?

Die Baukosten sind konjunkturbedingt in den letzten Jahren stark gestiegen, was sich auch auf die Haushaltsansätze im Investitionsprogramm für die Kreisstraßen auswirkt. Die Kostenberechnungen für die Maßnahmen wurden auf Basis aktueller Preise und weiterer Erkenntnisse aus dem Planungsprozess aktualisiert. Details können der Anlage „Dringlichkeitsprogramm Kreisstraßen 2020 - 2030“ entnommen werden.

II. Sachverhalt

Die Kostenerhöhungen sind für die einzelnen Maßnahmen nachfolgend dargestellt. Die ursprünglichen Kostenansätze sind mit den aktuell zu erwartenden Kosten in der Anlage „Übersicht Kostenerhöhungen der Straßenbaumaßnahmen im Dringlichkeitsprogramm“ in tabellarischer Form gegenübergestellt.

Die aufgeführten projektspezifischen Termine zum Beginn der Bauausführung sind vorbehaltlich eines ungestörten Planungsablaufes zu verstehen. Rechtliche und technische Schwierigkeiten könnten die Realisierung verzögern.

K 4760 – Kreisgrenze Dürrenmettstetten – Oberiflingen (nicht förderfähige Maßnahme):

Die Kostenerhöhung von 868.300 € resultiert aus dem Planungsfortschritt, insbesondere den Ergebnissen von geologischen Untersuchungen. Die Seitenbereiche der Straße sind kontaminiert, weshalb der Aushub aufwändig entsorgt werden muss. Der Baugrund in Richtung Dürrenmettstetten ist wenig tragfähig und nicht sickerfähig. Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Aktuell wird der Vorentwurf mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m (mit zusätzlichen Aufweitungen an den Kurveninnenrändern) weitgehend auf bestehender Trasse erarbeitet. Aufgrund der Verkehrsstärke ist die Maßnahme nicht förderfähig.

K 4723 – Ersatzneubau Breitenbachbrücke in Lützenhardt (förderfähige Maßnahme gemäß Kommunaler Sanierungsfonds Brücken):

Die Kostenerhöhung von 53.000 € an Eigenmitteln des Landkreises resultiert aus dem Planungsfortschritt. Inzwischen wurden Bohrungen durchgeführt. Der Baugrund macht voraussichtlich einen aufwändigeren Baugrubenverbau mit einer Trägerbohlwand erforderlich. Außerdem wurden die Kosten für Fertigteile aktualisiert. Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Aktuell läuft der Antrag auf Aufnahme ins Programm „Kommunaler Sanierungsfonds Brücken“. Aufgrund des bewerteten Zustands (Note 3,5 in der Brückenprüfung nach DIN1076) wird ein positiver Bescheid erwartet.

K 4778 – Umbau Kreuzungsbereich K 4778 / L 412 bei Dottenweiler (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Die Kostenerhöhung von 22.000 € an Eigenmitteln des Landkreises resultiert aus der allgemeinen Baupreissteigerung. Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Die Planung erfolgt durch das Regierungspräsidium, der Landkreis ist an den Kosten beteiligt. Aufgrund der Verkehrsstärke ist nach aktueller Rechtslage der Kostenanteil des Kreises nach dem LGVFG förderfähig.

K 4773 – Ausweichstellen zwischen Eisenbach und Abzweig Fünfbronn (nicht förderfähige Maßnahme):

Die Kostenerhöhung von 295.000 € resultiert aus der aktuellen Konjunktur und dem Planungsfortschritt. In die Maßnahme wurde entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 22. Oktober 2018 noch die Anlage von Ausweichstellen aufgenommen. Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Außerhalb der Ausweichstellen wird auf bestehender Fahrbahn eine Deckenverstärkung eingebracht. Auf ca. einem Drittel der Strecke verbleibt die Fahrbahnbreite unter vier Metern. Aufgrund der Verkehrsstärke ist nach aktueller Rechtslage eine Förderfähigkeit nach LGVFG nicht gegeben.

K 4744 – Dietersweiler – Aach (nicht förderfähige Maßnahme):

Die Kostenerhöhung von 425.000 € resultiert aus der Berücksichtigung höherer Baupreise, der Teerbehandlungskosten und der topografisch anspruchsvollen Strecke mit aufwändigen Erdarbeiten. Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Die Fahrbahnbreite ist von 6 auf 5,25 Meter reduziert, da es sich um eine Maßnahme im vereinfachten Ausbau handelt.

K 4770 – Ausbau von K 4766 bis L 395 (voraussichtlich förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Die Kostenerhöhung von 120.000 € an Eigenmitteln des Landkreises resultiert aus dem Planungsfortschritt. In den Kosten ist nun eine Verlegung der Kreisstraße mit Anbindung an die K 4766 an einer Stelle mit besserer Sicht berücksichtigt. Die aktuelle Konjunkturlage ist in den Kostenansätzen berücksichtigt. Der Baubeginn ist für 2022 vorgesehen. Die Verkehrsmenge muss noch überprüft werden, weshalb die Zuschussfähigkeit noch nicht abschließend geklärt ist.

K 4776 - Kreisverkehr K 4776 / Tübinger Str / Heselwiesenstr. Dornstetten (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG) – Neuaufnahme ins Kreisstraßendringlichkeitsprogramm:

Mit dieser Maßnahme wird auf die verkehrlichen Änderungen durch die Anlage des Bahnhaltendes Dornstetten reagiert. Mit der Anlage des Kreisverkehrs wird die Querung vom Busbahnhof zur Bahnhaltestelle erleichtert. Diese Kreuzung war bereits bisher wegen Unfällen auffällig. Wegen der Inbetriebnahme des Bahnhaltendes im Herbst 2019 wird das Projekt zur Aufnahme in das Dringlichkeitsprogramm empfohlen. Dieses Vorhaben ist eine Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Dornstetten. Die Kosten werden wegen der Unfallhäufigkeit hälftig mit der Stadt geteilt, wobei beide Partner einen Zuschussantrag nach dem LGVFG stellen können. Kostenerhöhend wirken sich Stützmauerarbeiten am Bahndamm aus. Der Baubeginn wird für 2022 angestrebt.

K 4718 – Kreisverkehr B 463 / K 4718 „Withau“ (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen, weshalb der Baubeginn auf das Jahr 2023 geplant wurde. Der Eigenmittelbedarf des Kreises erhöht sich um 80.000 € wegen aufwändigerer Entwässerungslösungen und der allgemeinen Baukostensteigerung. Das Projekt ist im LGVFG-Programm enthalten.

K 4762 – Ausbau zwischen Betra und Empfingen (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Für diese Maßnahme werden aktuell die Unterlagen der Fach- und Grünplanung zum Antrag auf Planfeststellung erstellt. Freihändiger Grunderwerb war trotz wiederholter Bemühungen der Stadt Horb, der

Gemeinde Empfingen und der Kreisverwaltung nicht möglich. Aufgrund dessen verzögert sich der Baubeginn von 2020 auf 2022.

K 4709 – Erneuerung Eisenbahnunterführung südl. Eutingen (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Die Kostenerhöhung wurden dem Kreistag in der Sitzung vom 13.05.2019 vorgestellt. Der Baubeginn ist für 2023 vorgesehen. Die Planfeststellungsunterlagen werden derzeit aufgestellt.

Als Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist die Förderfähigkeit nach LGVFG gegeben.

K 4762 – Ausbau zwischen Neckarhausen und Betra (förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Die Planung wird durch ein Ingenieurbüro durchgeführt. Im Rahmen des Planungsfortschritts ergaben sich Kostenerhöhungen durch erforderliche Böschungssicherungen und Entwässerungsmaßnahmen. Der Baubeginn ist für 2022 vorgesehen. Aktuell wird der Vorentwurf erarbeitet.

Aufgrund der Verkehrsstärke geht die Verwaltung von einer Förderfähigkeit nach LGVFG wie im anschließenden Abschnitt von Betra nach Empfingen aus.

K 4718 – Ausbau zwischen B 463 und B 28 bei Eutingen (voraussichtlich förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Bei dieser Maßnahme sind höhere Kosten zu veranschlagen, da sie im FFH-Gebiet und im Wasserschutzgebiet (z.T. in der Engeren Zone 2) liegt. Weiter ist in den genannten Kosten die aktuelle Baukonjunktur berücksichtigt. Der Baubeginn ist für 2025 vorgesehen. Vermessungsarbeiten werden noch dieses Jahr durchgeführt. Aufgrund der Verkehrsstärke geht die Verwaltung davon aus, dass die Maßnahme nach dem LGVFG gefördert werden kann.

K 4703 – Ortsumfahrung Grünmettstetten (voraussichtlich förderfähige Maßnahme gemäß LGVFG):

Bei dieser Maßnahme sind höhere Kosten auf Basis der aktuellen Baupreislage zu veranschlagen. Der Baubeginn ist für 2030 angedacht. Aufgrund der Verkehrsstärke gehen wir von einer Förderfähigkeit nach LGVFG aus.

III. Stellungnahme der Verwaltung / Finanzielle Auswirkungen

Die höheren Baukosten verursachen in den nächsten Jahren entsprechend höhere Aufwendungen im Investitionshaushalt. Der Eigenmittelbedarf erhöht sich über die gesamte Laufzeit des Dringlichkeitsprogramms um ca. 4,45 Mio. €. Dies bedeutet eine hohe Belastung für den Landkreis Freudenstadt. Diese ist aber notwendig, um die einzelnen Straßenbaumaßnahmen zur Ausführung bringen zu können. Die aktualisierten Kosten sind in den Investitionsprogrammen der nächsten Jahre zu veranschlagen.
